

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung nach Artikel 15 Abs. 3 GTVO

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Hinweis an Lastschrifteinreicher bezüglich Angaben von Adressdaten von Zahlern bei Lastschrifteinzügen in Drittstaaten außerhalb EWR

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben durch die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) sind durch uns als Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung bei der Ausführung von Lastschriften die Angaben zu Zahlungspflichtigen (Zahler) und zum Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel aus Namen und Kundenkennungen und der Adresse des Zahlungspflichtigen.

Werden durch Sie als Lastschrifteinreicher Lastschriften auf ein Konto von Zahlungspflichtigen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) – zum Beispiel die Schweiz – gezogen, ist von Ihnen im Datensatz zusätzlich zur Kundenkennung und Namen auch die Anschrift des Zahlungspflichtigen anzugeben. Sofern dies Ihrerseits nicht erfolgt, kann der Lastschrifteinzug in Staaten außerhalb des EWR nicht vorgenommen werden.